

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa-ck

Datum
06.04.2018

Niederschrift

**über die 15. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Mittwoch, dem 04.04.2018
in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 11:15 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigegefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder und Frau Pankrath vom Städte- und Gemeindebund. Die kurzfristige Einberufung des Arbeitskreises sei dem Umstand geschuldet, dass Landesgeschäftsführer, Herr Leindecker, den Arbeitskreis zur Vorbereitung eines anstehenden Präsidiumsbeschlusses zur Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung habe beteiligen wollen.

Er stellt die Tagesordnung vor, zu der es keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche gibt.

TOP 2 - Genehmigung des Protokolls der 14. Arbeitskreissitzung vom 25.10.2017

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25.10.2017 wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 - Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung - Vorberatung für Beschlussfassung des Präsidiums des SGSA

Frau Pankrath erklärt einleitend, dass der SGSA Anfang des Jahres ein Gespräch mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr geplant hatte. In Abstimmung mit dem Wasserverbandstag, mit welchem man eine einheitliche Position verfolge, habe man davon

zunächst Abstand genommen. Es sei beabsichtigt, über die politische Ebene eine Rechtsänderung einzubringen. Deshalb habe die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Abgeordneten Erben ein Gespräch geführt, der signalisiert habe, dass er einen Vorstoß auf ministerieller Ebene gegenwärtig nicht für zielführend halte. Im Ergebnis dieses Gesprächs sei mit Landesgeschäftsführer, Herrn Leindecker, abgestimmt, dass das Präsidium zur beabsichtigten Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung einen Beschluss fassen solle. Den ausgearbeiteten Beschlussvorschlag habe man dem Arbeitskreis als Vorbericht zur Kenntnis gegeben. Im Vorfeld habe Herr Leindecker nochmals eine Abstimmung mit dem Arbeitskreis Zweckverbände vorgeschlagen. Herr Grossmann begrüßt, dass sich das Präsidium des SGSA mit dem Thema befassen wird und fragt, ob es zum Beschlussvorschlag Fragen bzw. Änderungs- oder Ergänzungswünsche gibt. Das ist nicht der Fall.

Der Arbeitskreis „Zweckverbände“ bittet das Präsidium des SGSA einstimmig und ohne Enthaltungen, dem Beschlussvorschlag der Landesgeschäftsstelle:

„Das Präsidium des SGSA spricht sich dafür aus, die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung verursachergerecht neu zu regeln. Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, Wege zu suchen:

- 1. für eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgesunden Beitragsrecht geltenden Regelungen und***
- 2. dafür, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger sich durch dauerhafte Gebührenzahlungen entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen an den Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung beteiligen.“***

zu folgen.

Herr Günther berichtet in diesem Zusammenhang über einen aktuellen Streit seines Verbandes mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Er habe eine OD-Vereinbarung unterschreiben sollen, die vorsehe, dass der Zweckverband bei einer Kostenerstattung gem. OD-Richtlinie zukünftig auf die Erhebung von Gebühren verzichten werde. Der Rechtsanwalt des Verbandes habe signalisiert, dass eine derartige Vereinbarung rechtlich nicht haltbar sei. Man habe angeboten, dass der Landesbetrieb über die Investitionskostenerstattung hinaus eine kalkulierte Einmalsumme für die Nutzung der Anlage für einen Zeitraum von 50 Jahren zahle. Es sei aber noch unklar, wie der Streit ausgehe.

TOP 4 - Bericht über das erste Treffen der Arbeitsgruppe Zweckverbände mit dem MI LSA
Herr Grossmann berichtet über das Gespräch mit dem MI LSA. Man habe die im Arbeitskreis angesprochenen Themenkreise aufgegriffen:

- Beitragserhebungspflicht,
- Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes,
- Refinanzierung der Verbände,
- Abwasserabgabe und
- Straßenoberflächenentwässerung.

Wegen der inhaltlichen Ausführungen wird auf die mit der Einladung vom 21.03.2018 versandte Niederschrift über das erste Treffen der Arbeitsgruppe mit dem MI LSA verwiesen.

Es wird vereinbart, dem MI LSA diese Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Dies verbinden die Arbeitskreismitglieder mit der Hoffnung, dass das MI LSA ggf. schon im Rahmen der bevorstehenden Geschäftsführertagung am 24. und 25. April erste Aussagen zum weiteren Vorgehen treffen kann. Anderenfalls wird insbesondere wegen des in Aussicht gestellten Erlasses zur Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes eine Sachstandsanfrage in ca. 2 Monaten angeregt.

Herr Grossmann berichtet, dass ein fester Turnus für weitere Gesprächsrunden vom MI LSA abgelehnt worden sei. Allerdings habe das MI zugesagt, dass bei konkret vorliegenden Problemen weiterhin Gesprächsbereitschaft bestehe. Herr Günther ergänzt, dass Frau Dieckmann von vorherein signalisiert habe, dass es sich bei dem Gespräch zunächst nur um einen einmaligen Termin handele. Frau Rötze bewertet das Gespräch insgesamt als informativen Austausch. Einzig Greifbares sei die Ankündigung des schon erwähnten Erlasses gewesen. Die Verbandsgeschäftsführer hätten signalisiert, dass sie für Probleme als Basis ansprechbar seien. Man habe damit den Versuch unternommen, künftig bei Fragen, die auch die Verbände betreffen, mehr Gehör zu finden.

Herr Witte kritisiert die Äußerung von Frau Dieckmann, dass die Probleme mit der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung im MI LSA bisher nicht bekannt gewesen seien. Er habe diese Fragen z. B. schon im Vorfeld einer Geschäftsführertagung mit dem MI LSA besprochen. Außerdem sei die Rechtsprechung hierzu schon Jahre alt. Da müsse man erwarten können, dass sich ein Ministerium damit beschäftige und sich hierzu eine Rechtsposition erarbeite. Herr Höfer schlägt aus diesem Grund vor, an das Land zu richtende Problemfragen schriftlich zu formulieren. Herr Witte schließt sich dem an. Man müsse die Fragen schriftlich ankündigen und dann wie in diesem Arbeitstreffen mündlich vertieft erörtern.

TOP 5 - Umsatzsteuerpflicht bei der Niederschlagswasserbeseitigung

Herr Grossmann erläutert zum Einstieg die Rechtslage nach dem Wassergesetz. Seit der Änderung 2003 seien grundsätzlich die Grundstückseigentümer selbst für die Versickerung des Niederschlagswassers auf ihrem Grundstück zuständig. Für einige Grundstückseigentümer gebe es bei Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen dennoch die Verpflichtung, sich an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Für diese Gruppe solle keine Umsatzsteuer anfallen, wohl aber für diejenigen, die freiwillig an der Einrichtung angeschlossen sind oder sich anschließen lassen. Er beurteile diese Differenzierung kritisch. Einerseits gebe es keine konkreten Anhaltspunkte, dass in den letzteren Fällen tatsächlich eine Umsatzsteuer anzusetzen sei, andererseits würde die Ermittlung der hiervon betroffenen Grundstücke einen erheblichen Aufwand verursachen. Es gebe bei den Verbänden keine Verzeichnisse über Grundstücke mit Anschlusspflicht und solche, die freiwillig ihr Niederschlagswasser einleiten. Er warnt auch vor etwaigen politischen Konsequenzen, die sich aus der Listung und Differenzierung der Grundstücke ergeben könnten.

Frau Pankrath ergänzt, dass Ausgangspunkt für diesen TOP eine Anfrage aus einer Mitgliedsgemeinde gewesen sei. Ursächlich für diese Diskussion sei die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz. In einem BMF-Schreiben vom Dezember 2016 (vgl. Anlage 2 [Rundschreiben vom 22.12.2016] und Anlage 3 [BMF-Schreiben vom 16.12.2016]) habe das Bundesministerium für Finanzen ausgeführt, dass jedenfalls solche Entgelte umsatzsteuerfrei seien, die im Rahmen eines durch Anschluss- und Benutzungszwang ausgelösten Rechtsverhältnisses entstehen würden. Die Landesgeschäftsstelle gehe in der Bewertung darüber hinaus und würde auch dort eine Umsatzsteuerfreiheit sehen, wo die Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung wahrgenommen werde. Im Falle des freiwilligen Anschlusses jedoch spreche Einiges für eine Umsatzsteuerpflicht. Sie weist darauf hin, dass die Landesgeschäftsstelle das

Thema nicht anfachen wolle. Beabsichtigt sei lediglich ein Achtungszeichen, dass hier Klärungsbedarf auf die Verbände zukomme.

Der Arbeitskreis nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verträgt eine vertiefende Beratung in die kommende Sitzung.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Landesgeschäftsstelle stellt in ihrem Internetangebot verfügbare Informationen zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bereit:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Steuern und Statistik
„Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts“.

In dem als Anlage 3 übermittelten BMF-Schreiben vom Dezember 2016 sind einige Passagen farblich hervorgehoben, die für die Beurteilung der Rechtslage in den Verbänden hilfreich sein könnten.

TOP 6 - Anfragen und Anregungen

Ausschluss der Beitragserhebung wegen nicht dauerhafter Sicherung des Anschlusses

Herr Kunert berichtet über den Ausgang eines Klageverfahrens, welches im Vorfeld schon für mediale Aufmerksamkeit gesorgt hatte. In der Sache habe man über die sog. „weißen Flecken“ gestritten, also um die Frage, wer im Falle von Fusionen oder Beitritten das Recht habe - die Stadt oder der Verband -, bei bisher nicht herangezogenen Grundstücken einen Beitrag zu erheben. Die Satzung des Verbandes habe der gerichtlichen Überprüfung Stand gehalten. Dennoch habe man das Verfahren wegen eines unerwarteten Punktes verloren - der fehlenden Sicherung privater Grundstückquerungen durch Dienstbarkeiten. Hieraus folge, dass der Anschluss der betroffenen Grundstücke nicht dauerhaft gesichert und somit die Anlage im Rechtssinne noch nicht endgültig hergestellt sei. Soweit die Dienstbarkeiten eingeräumt würden, könne der Verband die Beiträge erheben. Eine Frage sei dabei noch ungeklärt; nämlich die der Wirkung der 10-jährigen Ausschlussfrist des § 13 b KAG LSA.

Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp bestätigt dieses Problem auch für Ihren Verband. Eine Prüfung habe ergeben, dass für eine Vielzahl von Grundstücken der Anschluss wegen fehlender Dienstbarkeiten nicht auf Dauer gesichert sei. Sie gehe davon aus, dass dieses Problem alle Verbände gleichermaßen betreffe und empfiehlt eine unverzügliche Prüfung.

Gewerbesteuerpflicht bei der Trinkwasserversorgung

Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass ihr Verband im Bereich der Trinkwasserversorgung Gewerbesteuer zahlen müssen. Grund seien Gewinne, welche aus dem Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung resultieren. Aus einem anderen Verband wird berichtet, dass man wegen der in Aussicht gestellten Gewerbesteuerpflicht auf die Einbeziehung einer Eigenkapitalverzinsung in die Kalkulation verzichtet habe. Herr Günther bestätigt, dass Gewinne im Trinkwasserbereich eine Gewerbesteuerpflicht nach sich ziehen.

Bemängelung des satzungsrechtlichen Vollgeschossmaßstabes

Herr Günther berichtet über ein Gerichtsverfahren, in welchem der Beitragsmaßstab seiner Satzung bemängelt worden sei. Für die Bemessung eines Vollgeschosses habe die Satzung auf die landesrechtlichen Regelungen der Bauordnung verwiesen. Diese Formulierung lasse laut Gericht keine eindeutige Bestimmung des Vollgeschosses zu. Man habe deshalb die Sat-

zungsregelung rückwirkend geändert und wieder eine konkrete Höhenangabe (2,30 m) für die Bestimmung des Vollgeschosses in die Satzung aufgenommen.

Außerdem sei vom Gericht bemängelt worden, dass die Regelung für unbebaute Grundstücke im Innenbereich unzureichend sei. Die Satzung stelle richtigerweise auf die Umgebungsbebauung ab, es fehle aber lt. Gericht der Halbsatz, dass mindestens ein Vollgeschoss gezählt wird. Auf den Hinweis von Herrn Kunert, dass in seinem Verfahren vor dem VG Halle diese Punkte nicht beanstandet worden seien, obwohl der gegnerische Anwalt sie geltend gemacht habe, erwidert Herr Günther, dass er gegen die Entscheidung Berufung eingelegt habe. Aber auch wenn das OVG eine andere Auffassung vertrete, habe man zunächst die Satzung angepasst, um arbeitsfähig zu bleiben.

Herr Grossmann bedankt sich bei den Arbeitskreismitgliedern und beendet die Sitzung um 11:15 Uhr.



Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender



Pankrath
Protokoll